

## **Merkblatt zur Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten**

### **Ausbildungsvertrag**

Der Ausbildungsvertrag muss zwingend schriftlich abgefasst sein. Darin werden die wesentlichen Inhalte der gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgenommen. Die in den Vertragsunterlagen aufgenommenen Vorschriften berücksichtigen die zwingenden Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes und entsprechen den durch Manteltarifvertrag festgelegten Absprachen zwischen den Tarifvertragsparteien.

Die Berufsausbildungsverträge müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss bei der Ärztekammer Nordrhein in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei Minderjährigen muss der Nachweis der erfolgten Jugendschutzuntersuchung vorliegen. Bei Auszubildenden, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die eines EU-Landes besitzen muss eine Arbeitserlaubnis bzw. der Nachweis über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung beigelegt sein.

Der Beginn der Ausbildung sollte sich an dem Beginn des Schuljahres orientieren.

Die Auszubildende ist regelmäßig zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Für diesen Zeitraum ist die Auszubildende von der Praxistätigkeit freizustellen.

Der Ausbildungsvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit.

### **Verkürzung der Ausbildungszeit**

Die vorgegebene Ausbildungszeit von 3 Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt werden. Auf Antrag kann zu Beginn der Ausbildung eine Verkürzung genehmigt werden, wenn die Auszubildende

- bereits eine artverwandte Tätigkeit (z. B. in der Kranken- oder Altenpflege) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als Auszubildende absolviert hat oder
- eine vorangegangene Ausbildung abgeschlossen hat oder
- über die Fach- oder Hochschulreife verfügt.

Wenn im 3. Ausbildungsjahr der Notendurchschnitt des letzten Berufsschulzeugnisses bei mindestens 2,0 liegt, kann eine gegebenenfalls weitere Verkürzung der Ausbildungszeit beantragt werden.

### **Wichtige gesetzliche Bestimmungen**

Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind als Gesetzesnorm zwingend, eine Abänderung zuungunsten der Auszubildenden ist nicht zulässig.

Verträge zwischen Tarifvertragsparteien finden Anwendung auf den Ausbildungsvertrag. Sie sind nur begrenzt abänderbar.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist in seinem wesentlichen Gehalt Gegenstand der Bestimmungen des Ausbildungsvertrages.

Das Mutterschutzgesetz gilt uneingeschränkt auch für Auszubildende.

Urlaub soll möglichst in den Schulferien (mindestens einmal zusammenhängend 2 Wochen) gewährt werden, da ansonsten der ununterbrochene Berufsschulbesuch in Frage gestellt ist, der seitens der Schulaufsichtsbehörde sicherzustellen ist.

### **Abschlussprüfung**

Zur Abschlussprüfung können Auszubildende zugelassen werden,

- deren Ausbildungsvertrag bei der Ärztekammer eingetragen ist,
- die an der Zwischenprüfung teilgenommen haben und
- die die Ausbildungszeit absolviert haben oder
- deren Vertrag längstens 2 Monate nach dem Termin der Abschlussprüfung endet.

Die Prüfungsgebühren werden dem Arzt als Gebührenschuldner in Rechnung gestellt und in Höhe der jeweils geltenden Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein entrichtet (z. Zt. pro Zwischenprüfung 35.- EUR, pro Abschlussprüfung 140.- EUR).